



Gemeinde Hinwil

Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären (Behördenentschädigungsverordnung)

**gültig ab 1. Januar 2019
mit Änderung vom 15. Juni 2022**

von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde genehmigt am 5. Dezember 2018

von der Schulgemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2018 (Änderung 15. Juni 2022)

von der Evang.-ref. Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 11. Februar 2018

von der der röm.-kath. Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 25. November 2018

I. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Dieser Verordnung unterstehen Behörden, selbständige und beratende Kommissionen, Ausschüsse der Behörden und Funktionäre im Nebenamt sowie die Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Hinwil.

Art. 2

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die jeweiligen Behörden- und Kommissions-tätigkeiten sowie diverse Funktionen.

Art. 3

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen und die Funktionäre sind in Ausübung ihrer Funktion gegen Haftpflicht und Vermögensschäden versichert. Die Prämien werden von der jeweils zuständigen Gemeinde bezahlt.

Art. 4

1) Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern eine Information zuhanden der Behörde oder Kommission erstellt oder eine Behörden- oder Kommissionsdelegation bestimmt wird:

- | | | |
|----------------------------|-----|--------|
| • Sitzungen bis 3 Stunden | CHF | 80.00 |
| • Sitzungen über 3 Stunden | CHF | 120.00 |
| • Ganztages-Sitzungen | CHF | 240.00 |

Kurz-sitzungen sind zusammenzufassen.

2) Für die Mitglieder von

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Reformierte Kirchenpflege
- Katholische Kirchenpflege
- Sozialbehörde
- Werkkommission
- Kader- und Spezialfunktionen Feuerwehr
- Rechnungsprüfungskommission

sind sämtliche Sitzungsgelder mit der Pauschalentschädigung abgegolten.

3) Fach-Tagungen/-Kurse, deren Besuche von Amtes wegen notwendig sind, werden allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern unabhängig der Entschädigungsregelung im Rahmen der Sitzungsgeldansätze vergütet.

Art. 5

Auslagen, die in Zusammenhang mit der Amtsausübung anfallen, werden vergütet. Für Autofahrten mit dem Privatfahrzeug gilt die Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons. Autofahrten innerhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt.

Art. 6

Grund- und Pauschalentschädigungen werden durch die jeweiligen Gremien selber aufgeteilt.

Art. 7

Grund- und Pauschalentschädigungen werden jeweils wie die Löhne des Gemeindepersonals der Teuerung angepasst. Als Basis für die jährliche Aufrechnung der Teuerung gilt der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung.

Art. 8

Die Entschädigung von Baukommissionen beträgt 1,5 ‰ der Bausumme (ohne Landanteil), zuzüglich Sitzungsgelder gemäss Artikel 4. Anspruchsberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Aufteilung erfolgt durch die Baukommission.

Art. 9

Zusätzliche Entschädigungen und/oder Sitzungsgelder, welche Mitglieder erhalten und in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit ihrem Behördenamt stehen, sind der jeweiligen Behörde offen zu legen. Über eine allfällige Berücksichtigung solcher Entschädigungen in der Grundbesoldung entscheidet die jeweilige Behörde.

Art. 10

Funktionäre/Funktionärinnen, die eine nebenamtliche Dienststelle besorgen, werden durch die verantwortliche Behörde angestellt, soweit die Gemeindeordnung nicht eine andere Kompetenzregelung vorsieht. Die Entschädigung wird durch die Anstellungsinstanz festgesetzt.

II. Entschädigungen

1. Politische Gemeinde

A. Gewählte Behörden und Kommissionen

Art. 11

a)	Gemeinderat, total pro Jahr	CHF	240'000.00
b)	Sozialbehörde, total pro Jahr ohne Präsident/in Die Entschädigung für den Präsidenten/die Präsidentin der Sozialbehörde ist gemäss Artikel 4 Absatz 2 abgegolten.	CHF	16'000.00
c)	Rechnungsprüfungskommission, total pro Jahr	CHF	27'000.00
d)	Friedensrichter/Friedensrichterin Die Entschädigung der Friedensrichterin/des Friedensrichters wird durch den Gemeinderat festgelegt.		
e)	Mitglied des Wahlbüros, Einsatz je Stunde	CHF	35.00

B. Von den Wahlbehörden eingesetzte Kommissionen sowie Funktionäre

Art. 12			
a)	Werkkommission, total pro Jahr	CHF	26'000.00
b)	Feuerwehr Kader und Spezialfunktionen, max. Kostendach pro Jahr	CHF	75'000.00
c)	Gemeindeführungsstab Die Entschädigung des Gemeindeführungsstabes wird durch den Gemeinderat festgelegt.		

Die Entschädigungen von gewählten Behördenmitgliedern, welche in den vorstehenden Gremien Einsitz haben, sind gemäss Artikel 4 durch ihre Behörden bereits abgegolten.

2. Schulgemeinde

Art. 13			
a)	Schulpflege, total pro Jahr	*CHF	130'000.00
b)	Unterrichtsbesuche sowie die zeitliche Beanspruchung im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) werden unabhängig der Entschädigungsregelung vergütet.		

**Anpassung Behördenentschädigung der Schulpflege gemäss Schulgemeindeversammlungsbeschluss Nr. 01/22 vom 15. Juni 2022*

3. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Art. 14			
a)	Kirchenpflege, total pro Jahr	CHF	44'000.00

4. Römisch-katholische Kirchgemeinde

Art. 15			
a)	Kirchenpflege, total pro Jahr	CHF	22'000.00

III. Schlussbestimmungen

Art. 16
Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Verordnungen und Beschlüsse.

Namens der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde



Germano Tezzele
Gemeindepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber

Namens der Gemeindeversammlung der Schulgemeinde



Monika Gnepf
Schulpflegepräsidentin



Eva Soland
Leiterin Schulverwaltung

Namens der Evang.-ref. Kirchgemeindeversammlung



Sandra Aeschbacher
Präsidentin



Yvonne Hägi
Aktuarin

Namens der Röm.-kath. Kirchgemeindeversammlung



Patrick Lütolf
Präsident



Denise Rava Canal
Aktuarin

**Behördenentschädi-
gungsverordnung**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand:
15. Juni 2022